

# **Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Technischen Hochschule Rosenheim**

**Vom 3. August 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 21 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim die nachfolgende Satzung.

## **Vorbemerkung**

Die Satzung basiert auf dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) von 2019, dem „Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis“ der DFG von 2018 und der HRK-Empfehlung „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom 6.7.1998. Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die Satzung eingegangen. Ausführlichere Erläuterungen können den genannten Schriften und der DFG-Webseite zur guten wissenschaftlichen Praxis entnommen werden.

## **1. Standards guter wissenschaftlicher Praxis**

### **1.1. Prinzipien**

#### **Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien**

Alle Mitglieder der Technischen Hochschule (TH) Rosenheim verpflichten sich – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis. Insbesondere in der Wissenschaft tätige Mitglieder und Leitungspersonal tragen die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

Die Grundprinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis sind insbesondere:

- Nach *lege artis* (Stand der Wissenschaft) zu arbeiten,
- strikte Ehrlichkeit in Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
- alle Ergebnisse konsequent zu hinterfragen
- sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

Konkrete Handlungsempfehlungen werden in den folgenden Leitlinien (2 – 17) ausgeführt.

Falls Empfehlungen aufgrund Organisation oder Struktur der TH Rosenheim nicht umgesetzt werden können oder es Verbesserungsvorschläge zur Umsetzung der guten wissenschaftlichen Praxis gibt, werden alle Mitglieder der TH Rosenheim gebeten, sich an eine Ombudsperson oder ein Mitglied der Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis zu wenden (siehe Leitlinie 6).

#### **Leitlinie 2: Berufsethos**

In der Wissenschaft tätige Mitglieder der TH Rosenheim tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlich tätige Hochschulmitglieder aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

### **Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Hochschulleitung**

Die Hochschulleitung schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten und garantiert die Voraussetzungen dafür, dass wissenschaftlich tätige Hochschulmitglieder rechtliche und ethische Standards einhalten können. Dies betrifft vor allem die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis, eine angemessene Karriereunterstützung aller wissenschaftlich tätigen Mitglieder, insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses, und die Förderung von Chancengleichheit.

Die Hochschulleitung sorgt deshalb für angemessene Organisationsstrukturen mit klaren Aufgabenzuweisungen, wie Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelungen, für Klarheit und Transparenz bei Personalauswahl und für die Unterstützung geeigneter Beratungsstellen und Weiterqualifizierungsangebote. Insbesondere bei der Personalauswahl und der Personalentwicklung muss die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt werden.

### **Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Alle Führungspersonen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereichs sicherzustellen, dass wissenschaftlicher Austausch, Aufsicht, Konfliktregelungen und Qualitätskontrolle klar organisiert und allen Mitgliedern bekannt sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Die Leitungsaufgabe umfasst auch die Karriereförderung des wissenschaftlichen, wie auch des wissenschaftsakkessorischen Personals. Für zu betreuende Studierende oder andere Nachwuchskräfte sind gesicherte und klare Betreuungsverhältnisse und eine lebendige Kommunikation sicherzustellen. Die Erwartungen an Betreuung und Umgang mit Promovierenden werden darüber hinaus gesondert in der *Leitlinie zu kooperativen Promotionen an der Technischen Hochschule Rosenheim* und ggf. in zukünftigen Promotionsatzungen beschrieben.

Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.

### **Leitlinie 5: Leistungsdimension und Bewertungskriterien**

Die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erfolgt transparent und nachvollziehbar nach disziplinspezifischen Kriterien und folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben. Quantitative Indikatoren werden nur differenziert und reflektiert mit einbezogen. Darüber hinaus fließen noch weitere Leistungsdimensionen in die Beurteilung ein. Dazu zählen zum Beispiel besonderes Engagement in der Lehre, in der akademische Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit und dem Transfer und die wissenschaftliche Haltung wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- und Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden nach sorgfältiger Prüfung angemessen berücksichtigt, sodass daraus keine Nachteile entstehen.

### **Leitlinie 6: Ombudspersonen und Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis**

Auf Vorschlag des Wissenschaftsausschusses wird von der Hochschulleitung eine Ombudsperson mit Stellvertretung und eine Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis und Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf vier Jahre bestellt.

Die Ombudsperson ist eine neutrale, qualifizierte und integre Person aus dem Kreis der Professorenschaft oder des wissenschaftlichen Personals. Sie dient als Ansprechperson zu Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und eines vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens und hat wegen möglicher Befangenheit eine gleichgestellte Stellvertretung. Ombudsperson und Stellvertretung (Ombudspersonen) dürfen zur Vermeidung von Interessenskonflikten während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Hochschulleitung oder eines Dekanats sein.

Die Aufgabe der Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis ist insbesondere die Untersuchung von möglichen Fällen von wissenschaftlichen Fehlverhalten aber auch die Klärung von Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis an der TH Rosenheim. Sie besteht aus:

- drei Professorinnen / Professoren aus unterschiedlichen Fakultäten,
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin / einem wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter des Zentrums für Forschung, Entwicklung und Transfer.

Die Kommission trifft sich bei Bedarf und entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Bei Abwesenheit von Mitgliedern sind Beschlüsse nur dann gültig, wenn diese mit mindestens drei Stimmen angenommen werden. Die Ombudspersonen und die Mitglieder der Kommission zur Sicherung der

guten wissenschaftlichen Praxis werden von den jeweils verantwortlichen Stellen/Personen/Gremien der TH Rosenheim bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt und müssen allen Mitgliedern der TH Rosenheim bekannt gemacht werden (Angaben auf der Homepage). Bei allen Anfragen, Meldungen und Verfahren gilt der Vertraulichkeitsgrundsatz. Die Ombudspersonen dürfen maximal einmal, die Mitglieder der Kommission können beliebig oft wiedervernannt werden. Ombudspersonen und Kommission erstatten der Hochschulleitung jährlich Bericht. Bei schwebenden Verfahren und bei Nichtbestätigung eines Verdachts erfolgt der Bericht in anonymisierter Form.

Allen Mitgliedern der TH Rosenheim steht frei, ob sie sich mit Anfragen, Hinweisen oder Verdachtsfällen an die lokalen Ombudsgremien wenden oder an das überregional tätige Gremium "Ombudsman für die Wissenschaft".

## **1.2. Forschungsprozess**

### **Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung**

Jeder Teilschritt im Forschungsprozess wird *lege artis* durchgeführt. Dabei werden fachspezifische Standards eingehalten und alle Schritte dokumentiert. Die Herkunft von Daten, Materialien und Software werden klar beschrieben, Originalquellen zitiert und Material und Methoden so beschrieben, dass die Ergebnisse reproduzierbar sind. Ebenso werden Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten beschrieben. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist. Werden wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Eine Veröffentlichung von ggf. anonymisierten Originaldaten ist anzustreben, wenn nicht datenschutzrechtliche Bestimmungen dagegen sprechen (siehe auch Leitlinie 13). Wenn Wissenschaftler\*innen Erkenntnisse veröffentlicht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten und Fehler bekannt werden, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme der Publikation, wirken sie bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur bzw. die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.

### **Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen**

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personen müssen diesen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten, insbesondere in dem Fall des sich ändernden Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens.

### **Leitlinie 9: Forschungsdesign**

Wissenschaftlich tätige Hochschulmitglieder berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens nach sorgfältiger Recherche den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dabei ist darauf zu achten, dass, soweit möglich, Methoden zur Vermeidung von Verzerrungen anzuwenden sind. Ebenso ist zu prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.

### **Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte**

Wissenschaftlich tätige Hochschulmitglieder berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen. Die TH Rosenheim trägt die Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und Angehörigen und setzt hierfür geeignete Organisationsstrukturen auf.

### **Leitlinie 11: Methoden und Standards**

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden wissenschaftlich tätige Hochschulmitglieder wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

### **Leitlinie 12: Dokumentation**

Wissenschaftlich tätige Hochschulmitglieder dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen

Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können (dies gilt z.B. auch für die Dokumentation des Quellcodes bei Entwicklung von Forschungssoftware). Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen. Falls die Dokumentation von Forschungsergebnissen den entsprechenden (fachlichen) Vorgaben nicht gerecht wird, müssen die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt werden.

#### **Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen**

Grundsätzlich bringen wissenschaftlich tätige Hochschulmitglieder alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein, dafür sind diese vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben. Eigene und fremde Vorarbeiten sind dabei vollständig und korrekt nachzuweisen und Selbstzitationen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen (z.B. Patentanmeldung); die Entscheidung der Zugänglichmachung darf aber grundsätzlich nicht von Dritten abhängen. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen wissenschaftlich tätige Hochschulmitglieder, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen.

#### **Leitlinie 14: Autorschaft**

Alle Autorinnen und Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt gemeinsam und stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Autorin oder Autor ist nur, wer einen nachvollziehbaren, genuinen Beitrag zur Veröffentlichung geleistet hat. Dies liegt insbesondere vor, wenn in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt wurde. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion für sich allein begründet keine Mitautorschaft; auch „Ehrenautorschaften“ sind nicht zulässig. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbar Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

#### **Leitlinie 15: Publikationsorgan**

Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Neben Büchern und Fachzeitschriften als Publikationsorgane kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien und Blogs in Betracht. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt dabei nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Hochschulmitglieder, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.

#### **Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen**

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlich tätige Hochschulmitglieder, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit und Fairness verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Fairness und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. Die Vertraulichkeit schließt dabei in allen Fällen ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.

### **Leitlinie 17: Archivierung**

Werden wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht, müssen die zugrunde liegenden Forschungsdaten sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Software nachvollziehbar in der TH Rosenheim oder in standortübergreifenden Repositorien mindestens zehn Jahre lang nach ihrer Veröffentlichung gesichert aufbewahrt werden. Aus diesen Informationen müssen alle Ergebnisse einer Veröffentlichung und die Schritte zum Erlangen dieser Ergebnisse im Forschungsprozess nachvollziehbar und reproduzierbar sein. Regeln zur Nutzung dieser Daten müssen klar und allen Beteiligten bekannt sein. Bei Existenz von nachvollziehbaren Gründen, bestimmte Daten nicht oder nur kürzer aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Die TH Rosenheim sorgt für die Sicherstellung des Vorhandenseins der erforderlichen Infrastruktur, die die Archivierung ermöglicht (z.B. Forschungsdatenarchiv).

## **2. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren**

### **Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene**

Der Schutz der Hinweisgebenden und der von Vorwürfen betroffenen Personen muss durch die Ombudspersonen und die Mitglieder der Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis sichergestellt werden. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Sofern die/der Hinweisgebende namentlich bekannt ist, wird der Name vertraulich behandelt und nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte herausgegeben. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Hinweisgebende und auch von Vorwürfen Betroffene dürfen keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren, solange kein wissenschaftliches Fehlverhalten erwiesen festgestellt wurde. Hinweisgebende sind auch im Falle eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist. Anzeigen von Hinweisgebenden haben in gutem Glauben zu erfolgen. Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten erhoben werden. Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe, kann selbst eine Form von wissenschaftlichem Fehlverhalten darstellen.

Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorgebracht werden.

### **Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

#### ***Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens***

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grobfahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls. Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

- Falschangaben:
  - Erfinden von Daten,
  - (Ver-)Fälschen von Daten (beinhaltet auch das Auswählen oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen und Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
  - unrichtige Angaben zum Beispiel in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
- Verletzung geistigen Eigentums:
  - unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer (Ideendiebstahl),
  - Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
  - Verfälschung des Inhalts,
  - unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis,

- Sabotage von Forschungstätigkeit,
- Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

### **Verfahrensvorschriften und Maßnahmen**

#### *Vorprüfung:*

Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist eine Ombudsperson zu verständigen. Diese untersucht in einer Vorprüfung die Plausibilität der Vorwürfe, bei Bedarf durch Unterstützung z.B. der zweiten Ombudsperson oder von (externen) Expertinnen oder Experten. Hierbei steht der Schutz der/des Hinweisgebenden und der/des Beschuldigten im Vordergrund. Die Vorprüfung sollte in der Regel nicht länger als vier Wochen dauern. Am Ende der Vorprüfung steht die Entscheidung, ob der Verdacht sich als gegenstandslos erwiesen hat oder an die Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis weitergegeben wird.

#### *Hauptverfahren:*

Wird die Kommission verständigt, beginnt das Hauptverfahren. Dort wird durch Beweisaufnahme und Anhörungen untersucht, ob und in welcher Schwere wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die Würdigung der Beweise erfolgt dabei nach den Grundsätzen der freien richterlichen Beweiswürdigung. Bei Bedarf können Expertinnen oder Experten beratend hinzugezogen werden. Kann ein Kommissionsmitglied nicht an dem Verfahren teilnehmen (z.B. aufgrund eines Gastaufenthalts außerhalb der TH Rosenheim, Befangenheit), bestimmt die Hochschulleitung für die Dauer des Verfahrens eine Vertretung.

Bei dem Hauptverfahren ist sicher zu stellen, dass

- die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte schriftlich und gut nachvollziehbar protokolliert werden,
- der Anschein der Befangenheit eines Ermittlenden durch sie/ihn oder durch die von Vorwürfen betroffene Person jederzeit geltend gemacht werden kann,
- der von Vorwürfen betroffenen Person und der hinweisgebenden Person jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird,
- bis zum Nachweis schuldhaften Fehlverhaltens Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich behandelt werden.

Am Ende des Hauptverfahrens, das in der Regel nicht länger als drei Monate dauern sollte, erstellt die Kommission einen Abschlussbericht über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens und legt diesen zusammen mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen und ggf. empfohlenen Sanktionen bzw. Maßnahmen der Präsidentin / dem Präsidenten bzw. dem jeweils gesetzlich oder satzungsmäßig zuständigen Organ der TH Rosenheim zur Entscheidung vor. Die/der Präsident\*in bzw. das jeweils gesetzlich oder satzungsmäßig zuständige Organ der TH Rosenheim informiert die Ombudsperson über ihre/seine Entscheidung und veranlasst die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Maßnahmen. Die Ombudsperson teilt die Entscheidung der/des Präsident\*in bzw. des jeweils gesetzlich oder satzungsmäßig zuständigen Organs betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mit.

#### *Konsequenzen:*

Wird wissenschaftliches Fehlverhalten nachgewiesen, sind je nach Schwere, unterschiedliche Maßnahmen in Form von akademischen, arbeitsrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen möglich. Dazu zählen u.a.:

- Rücknahme/Korrektur von Veröffentlichungen,
- Rücktritt von Förderverträgen und ggf. Mittelrückforderung,
- Ausschluss von Gutachtertätigkeiten oder Gremientätigkeiten,
- arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung,
- Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens,
- Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
- Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,

- Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche (z.B. Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung),
- Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche,
- Anregung der Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades.

Im Falle unbegründeten Verdachts ist sicherzustellen, dass die von Vorwürfen betroffene Person keine Benachteiligungen erfährt und ggf. vollständig rehabilitiert wird.

### **3. Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft und ersetzt die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Technischen Hochschule Rosenheim“ vom 19. Oktober 2018.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 19. Juli 2023.

Rosenheim, den 24. Juli 2023

I.V.

Oliver Heller

Kanzler

Diese Satzung wurde am 3. August 2023 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. August 2023 bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. August 2023.